

Typische Handlungssituationen im Unterricht und Maßnahmen zum Datenschutz

(Stand: 20.01.2022)

Im Unterricht ist der Schutz der personenbezogenen Daten der Schüler:innen besonders beim Umgang mit digitalen Medien notwendig. In der Tabelle wird ein Überblick über typische Handlungssituationen und Maßnahmen zum Datenschutz gegeben.

Grundsätzlich gilt zunächst SchG 120.6: "Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen (bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren: der Erziehungsberechtigten). Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen."

Handlungssituation	Maßnahmen
Fotos von Lernenden zum Lernen der Namen	<ul style="list-style-type: none"> - Nur lokale Speicherung (nicht in einer Cloud) - Löschung nach Ende des unterrichtlichen Einsatzes in der Gruppe (Datensparsamkeit: kürzeste mögliche Speicherdauer)
Personalisierte <u>Lernprodukte</u> allgemein	<p>Grundsätzlich gilt SchG 120.5: "Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist."</p> <p>Zu beachten ist im Einzelfall:</p>
<p>Personalisierte Schülerprodukte digitalisieren (z.B. Ergebnisse einer Arbeitsphase: Texte, Zeichnungen, ...)</p> <p>A) Schüler:in gestattet das Abfotografieren seines/ihrer Ergebnisses für die gemeinsame Besprechung im Unterricht über digitale Präsentation</p> <p>B) Schüler:in gibt über eine Lernplattform ein Ergebnis ab</p>	<p>A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliches Einverständnis einholen - ohne Namen des Schülers/der Schülerin fotografieren - Verwendungszweck klären: Basis für Besprechung und weitere Ergänzung im Anschluss löschen <p>B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitale Austauschmöglichkeiten nutzen, die in der Schule eingeführt wurden, keine "Privatlösungen" (immer beim schulischen EDV-Verantwortlichen)

	<p>absichern bzw. Nachfragen: z. B. bei Padlet)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliches Einverständnis einholen, insbesondere, wenn anschließend eine Speicherung im Bereich der Lerngruppe für andere Mitschüler:innen zugänglich erfolgen soll.
<p>Personalisierte Lernprodukte mit Bild und Ton</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Sinne der Medienerziehung müssen Lernende zu einem selbstbestimmten Umgang mit personenbezogenen Daten ermutigt werden; Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit erhalten, nicht oder weniger im Bild zu erscheinen bzw. Aufgenommen zu werden und sie müssen über die Verwendung mitbestimmen können (z. B. Zugriff nur für die Lehrkraft). - Aus der Nicht-Zustimmung zur Video-/Audioaufnahme dürfen keine Nachteile erwachsen. Dies macht bei bewertungsrelevanten Lernprodukten gegebenenfalls Alternativen OHNE Video-/Audioaufnahmen notwendig. - Die Verwendung muss sich auf den Zugriff durch die Lerngruppe beschränken.
<p>Lernprodukte mit Schülerstimme(n) (z. B. Podcast, besprochene Videos)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzeichnung auf dem schülereigenen Handy und Abspielen im Unterricht ohne Speicherung (in der Cloud/durch andere): unbedenklich. - Bei Beteiligung mehrerer Lernender: besprechen, dass die Aufnahme im Anschluss gelöscht werden muss und nicht weitergegeben werden darf. - Weitergabe an die Lehrkraft/an andere Schülergruppen derselben Klasse (z. B. als Vertonung von Plakaten bei einem Gallery-Walk über QR-Code: nur bei Nutzung der schulischen Cloud-Lösung (so dass die Zugriffsbeschränkung für die jeweilige Lerngruppe und die Möglichkeit der Löschung nach Erfüllung des Zwecks gegeben ist).
<p>Lernprodukte mit Videoaufnahmen von Lernenden (z. B. Erklärvideos)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es gelten die Voraussetzungen wie bei Tonaufnahmen; da es um sensiblere (Bild)Daten geht, ist hier besondere Sorgfalt und Rücksicht auf freie Entscheidung der Schülerinnen und Schüler wichtig.

Anne Frey und Helmut Möhlenkamp: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) des Regierungsbezirks Köln